

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im AB1.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 20. November 2025**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0625/24 - 3.4.02

Anmeldenummer: 11715920.2

Veröffentlichungsnummer: 2577385

IPC: G02C7/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN ZUM HERSTELLEN EINES BRILLENGLASES SOWIE BRILLENGLAS

Anmelder:

Carl Zeiss Vision International GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 54(1)

VOBK 2020 Art. 13(2)

Schlagwort:

Neuheit - Hauptantrag, Hilfsanträge 1 bis 6 (nein) - implizite Offenbarung

Änderung nach Ladung - "neuer Hauptantrag" - außergewöhnliche Umstände (nein) - berücksichtigt (nein)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0625/24 - 3.4.02

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.02
vom 20. November 2025

Beschwerdeführer: Carl Zeiss Vision International GmbH
(Anmelder) Turnstrasse 27
73430 Aalen (DE)

Vertreter: Glawe, Delfs, Moll
Partnerschaft mbB
Hopfenmarkt 33
20457 Hamburg (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 11. Dezember 2023 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 11715920.2 aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender R. Bekkering
Mitglieder: A. Hornung
B. Müller

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Anmelderin hat gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung über die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung Nr. 11715920.2 Beschwerde eingelegt. Die Prüfungsabteilung war zu der Auffassung gelangt, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß dem damaligen Hauptantrag und den damaligen Hilfsanträgen 1 bis 6 den Erfordernissen des Artikels 56 EPÜ nicht genüge.
- II. Die Anmelderin beantragte, die Entscheidung der Prüfungsabteilung aufzuheben und ein Patent zu erteilen auf der Grundlage der Ansprüche
- des neuen Hauptantrags, eingereicht in der mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdekammer am 20. November 2025, sofern zugelassen, andernfalls des Hauptantrags eingereicht am 23. September 2019, oder hilfsweise auf der Grundlage der Ansprüche
 - der Hilfsanträge 1 bis 5, eingereicht ebenfalls am 23. September 2019, oder
 - des Hilfsantrags 6, eingereicht während der mündlichen Verhandlung vor der Prüfungsabteilung am 14. November 2023.
- III. Am 20. November 2025 fand eine mündliche Verhandlung vor der Kammer statt.
- IV. Es wird auf die folgende Druckschrift Bezug genommen:
- D2: FR 2 850 763.
- V. Der Wortlaut des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag lautet:
- "Verfahren zum Herstellen eines auf die individuellen Bedürfnisse einer nicht-presbyopen Person ausgelegten

Brillenglases (290, 390, 490, 590, 690), welches wenigstens eine Zone mit zur Sehstressverringeringung vorgesehener optischer Wirkung aufweist, wobei die zur Sehstressverringeringung vorgesehene optische Wirkung eine konvergenzunterstützende Wirkung und/oder eine akkommodationsunterstützende Wirkung umfasst, gekennzeichnet durch folgende Verfahrensschritte:

- Bereitstellen der äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695) des tragefertigen Brillenglases (290, 390, 490, 590, 690) für die nicht-presbyope Person basierend auf Abmessungen einer von der nicht-presbyopen Person ausgewählten Brillenfassung,

- individuelles Festlegen wenigstens eines Konstruktionsbezugspunkts (245, 255, 265; 345, 355, 365; 445, 545, 645) der Zone und/oder der Ausdehnung der Zone und/oder der Stärke der zur Sehstressminderung vorgesehenen optischen Wirkung innerhalb der Zone relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695),

- Fertigen des Brillenglases (290, 390, 490, 590, 690) mit der Zone".

VI. Anspruch 1 des "neuen Hauptantrags", der erstmals in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer eingereicht wurde, unterscheidet sich von Anspruch 1 des ursprünglichen Hauptantrags lediglich durch die folgende Umformulierung des Verfahrensschritts des "individuellen Festlegens":

"- individuelles Festlegen der Ausdehnung der Zone relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695)".

VII. Der Wortlaut des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 1 lautet:

"Verfahren zum Herstellen eines auf die individuellen Bedürfnisse einer nicht-presbyopen Person ausgelegten Brillenglases (290, 390, 490, 590, 690), welches wenigstens eine Zone mit zur Sehstressverringeringung vorgesehener optischer Wirkung aufweist, gekennzeichnet durch folgende Verfahrensschritte:

- Bereitstellen der äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695) des tragefertigen Brillenglases (290, 390, 490, 590, 690) für die nicht-presbyope Person basierend auf Abmessungen einer von der nicht-presbyopen Person ausgewählten Brillenfassung,

- individuelles Festlegen wenigstens eines Konstruktionsbezugspunkts (245, 255, 265; 345, 355, 365; 445, 545, 645) der Zone und/oder der Ausdehnung der Zone und/oder der Stärke der zur Sehstressminderung vorgesehenen optischen Wirkung innerhalb der Zone relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695), wobei die zur Sehstressverringeringung vorgesehene optische Wirkung eine auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person angepasste konvergenzunterstützende prismatische Wirkung und/oder eine auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person angepasste akkomodationsunterstützende Nahzusatzwirkung umfasst,

- Fertigen des Brillenglases (290, 390, 490, 590, 690) mit der Zone".

VIII. Anspruch 1 des Hilfsantrags 2 unterscheidet sich von Anspruch 1 des Hauptantrags lediglich durch die folgende Umformulierung des Verfahrensschritts des "individuellen Festlegens":

"(ii) individuelles Festlegen wenigstens einer Maßnahme aus der nachfolgenden Gruppe:

- eines Prismenkonstruktionsbezugspunkts (245, 255, 265; 345, 355, 365; 445, 545, 645) für die zur Sehstressverringerng vorgesehenen auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person angepassten konvergenzunterstützenden prismatischen Wirkung der Zone relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695),

- eines Nahkonstruktionsbezugspunkts (245, 255, 265; 345, 355, 365; 445, 545, 645) für die zur Sehstressverringerng vorgesehenen auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person angepassten akkomodationsunterstützenden Nahzusatzwirkung der Zone relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695),

- der Ausdehnung der Zone der zur Sehstressverringerng vorgesehenen auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person angepassten konvergenzunterstützenden prismatischen Wirkung relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695),

- der Ausdehnung der Zone der zur Sehstressverringerng vorgesehenen auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person angepassten akkomodationsunterstützenden Nahzusatzwirkung relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695),

- der Stärke der zur Sehstressverringerng vorgesehenen auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person angepassten konvergenzunterstützenden prismatischen Wirkung innerhalb der Zone relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695),

- der Stärke der zur Sehstressverringering vorgesehenen auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person angepassten akkomodationsunterstützenden Nahzusatzwirkung innerhalb der Zone relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695)".

IX. Anspruch 1 des Hilfsantrags 3 ist identisch mit Anspruch 1 des Hilfsantrags 2.

X. Anspruch 1 des Hilfsantrags 4 unterscheidet sich von Anspruch 1 des Hilfsantrags 2 durch das Hinzufügen des Wortlauts "von einer verordneten Wirkung abweichenden" in jede der sechs Maßnahmen des Verfahrensschritts des "individuellen Festlegens" (Hervorhebung durch die Kammer):

"(ii) individuelles Festlegen wenigstens einer Maßnahme aus der nachfolgenden Gruppe:

- eines Prismenkonstruktionsbezugspunkts (245, 255, 265; 345, 355, 365; 445, 545, 645) für die zur Sehstressverringering vorgesehenen auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person angepassten von einer verordneten Wirkung abweichenden konvergenzunterstützenden prismatischen Wirkung der Zone relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695),

- eines Nahkonstruktionsbezugspunkts (245, 255, 265; 345, 355, 365; 445, 545, 645) für die zur Sehstressverringering vorgesehenen auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person angepassten von einer verordneten Wirkung abweichenden akkomodationsunterstützenden Nahzusatzwirkung der Zone relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695),

- der Ausdehnung der Zone der zur Sehstressverringering vorgesehenen auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person angepassten konvergenzunterstützenden von einer verordneten Wirkung abweichenden prismatischen Wirkung relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695),

- der Ausdehnung der Zone der zur Sehstressverringering vorgesehenen auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person angepassten von einer verordneten Wirkung abweichenden akkomodationsunterstützenden Nahzusatzwirkung relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695),

- der Stärke der zur Sehstressverringering vorgesehenen auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person angepassten von einer verordneten Wirkung abweichenden konvergenzunterstützenden prismatischen Wirkung innerhalb der Zone relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695),

- der Stärke der zur Sehstressverringering vorgesehenen auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person angepassten von einer verordneten Wirkung abweichenden akkomodationsunterstützenden Nahzusatzwirkung innerhalb der Zone relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695)".

XI. Der Anspruch 1 des Hilfsantrags 5 unterscheidet sich von dem Anspruch 1 des Hilfsantrags 2 durch die Streichung der beiden ersten Maßnahmen des Verfahrensschritts des "individuellen Festlegens".

XII. Der Wortlaut des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 6 lautet:

"Verfahren zum Herstellen eines auf die individuellen Bedürfnisse einer nicht-presbyopen Person ausgelegten Brillenglases (290, 390, 490, 590, 690), welches wenigstens eine Zone mit zur Sehstressverringeringung vorgesehener optischer Wirkung aufweist, wobei die zur Sehstressverringeringung vorgesehene optische Wirkung eine prismatische Wirkung umfasst, gekennzeichnet durch folgende Verfahrensschritte:

(i) Bereitstellen der äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695) des tragefertigen Brillenglases (290, 390, 490, 590, 690) für die nicht-presbyope Person basierend auf Abmessungen einer von der nicht-presbyopen Person ausgewählten Brillenfassung,

(ii) individuelles Festlegen wenigstens einer Maßnahme aus der nachfolgenden Gruppe:

- eines Prismenkonstruktionsbezugspunkts (245, 255, 265; 345, 355, 365; 445, 545, 645) für die zur Sehstressverringeringung vorgesehenen auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person angepassten von einer verordneten Wirkung abweichenden konvergenzunterstützenden prismatischen Wirkung der Zone relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695),

- der Ausdehnung der Zone der zur Sehstressverringeringung vorgesehenen auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person angepassten konvergenzunterstützenden von einer verordneten Wirkung abweichenden prismatischen Wirkung relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695),

- der Stärke der zur Sehstressverringeringung vorgesehenen auf die Bedürfnisse der nicht-presbyopen Person

angepassten von einer verordneten Wirkung abweichenden konvergenzunterstützenden prismatischen Wirkung innerhalb der Zone relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung (295, 395, 495, 595, 695)

- Fertigen des Brillenglases (290, 390, 490, 590, 690) mit der Zone".

Entscheidungsgründe

1. Sechster Hilfsantrag

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist von dem in D2 offenbarten Verfahren vorweggenommen (Artikel 54(1) EPÜ).

- 1.1 Wie die Kammer in der Mitteilung gemäß Artikel 15(1) VOBK, Punkt 13.4, erläuterte, "befasst sich [D2] mit der Aufgabe, das Fortschreiten der Myopie bei Kindern (nicht-presbyope Träger) zu verhindern oder wenigstens zu verringern (D2, Seite 1, Zeilen 28 bis 30). Dies entspricht der Aufgabe einer Sehstressverringern und wird in D2 durch das Hinzufügen eines ansteigenden horizontalen Prismas entlang der Vertikale gelöst (D2, Seite 3, Zeile 30 bis Seite 4, Zeile 2; Seite 4, Zeile 36 bis Seite 5, Zeile 3; Seite 11, Zeilen 35 bis 37). Die zusätzliche prismatische Wirkung (ΔPrh) nimmt progressiv vom Durchblickpunkt der Fernsicht bis zum Durchblickpunkt der Nahsicht zu, ist kleiner als 5 prismatische Dioptrien (D2, Anspruch 2) und ist individuell an die physiologischen Parameter des Brillenträgers angepasst (D2, Seite 12, Zeile 36 bis Seite 13, Zeile 2).

Mit anderen Worten: Die individuell angepasste, prismatische Zusatzwirkung in D2 ist in Bezug auf die Durchblickpunkte in der Ferne und in der Nähe des

jeweiligen Brillenträgers genau positioniert. Diese Durchblickpunkte sind relativ zu der Berandung des Brillenglases positioniert. Daher [ist] die individuelle Positionierung der prismatischen Zusatzwirkung relativ zu der Berandung des Brillenglases implizit in D2 offenbart [...]. Aufgrund dieser individuellen Positionierung der prismatischen Zusatzwirkung in D2 wird auch jede der drei Maßnahmen des Anspruchs 1 (Festlegen eines Prismenkonstruktionsbezugspunkts, der Ausdehnung und der Stärke der prismatischen Wirkung der Zone Z) implizit in D2 offenbart.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 [ist] somit von D2 vorweggenommen [...]"

1.2 Argumente der Anmelderin zur Neuheit

Die Argumente der Anmelderin zur Neuheit überzeugen die Kammer aus den folgenden Gründen nicht.

1.2.1 Schriftlich trug die Anmelderin lediglich zur Frage der erfinderischen Tätigkeit vor, da die Prüfungsabteilung den Gegenstand des Anspruchs 1 des sechsten Hilfsantrags als neu, jedoch nicht erfinderisch gegenüber D2 erachtete.

Unter anderem trug die Anmelderin vor, dass D2 kein geeigneter Stand der Technik sei, weil "sich dieses Dokument nicht mit der Reduzierung der Ermüdung beim Sehen im Nahbereich für nicht-presbyope Personen befasst" (Beschwerdebegründung, Seite 23, erster Absatz). Obwohl dieses Argument von der Anmelderin im Rahmen der Diskussion über die erfinderische Tätigkeit vorgetragen wurde, kann daraus abgeleitet werden, dass die Anmelderin der Auffassung ist, dass, entgegen dem beanspruchten Verfahren, das in D2 offenbarte Verfahren keine Brille herstellt, die eine Zone mit einer zur

Sehstressverringern vorgesehener optischer Wirkung aufweist.

Wie die Kammer bereits in der Mitteilung gemäß Artikel 15(1) VOBK, Punkt 13.5, erläuterte, "betrifft Anspruch 1 ein Herstellungsverfahren eines Brillenglases, das eine Zone mit optischer Wirkung aufweist, die dazu bestimmt ist, den Sehstress zu verringern. Andererseits offenbart D2 Brillengläser mit einer Zone zur Verminderung oder Vermeidung von Beschwerden bei Myopie und/oder Heterophorie. Da Myopie und Heterophorie, insbesondere bei unzulänglicher Korrektur, zu Sehstress führen können, ist die Kammer der Ansicht, dass D2 [nicht nur] einen geeigneten Ausgangspunkt für die Prüfung der erfinderischen Tätigkeit darstellt", sondern sogar den beanspruchten Verfahrensschritt des Herstellens eines Brillenglases, welches eine Zone mit zur Sehstressverringern vorgesehener optischer Wirkung aufweist, vorwegnimmt.

- 1.2.2 In der mündlichen Verhandlung vor der Kammer trug die Anmelderin vor, dass der Schritt des Bereitstellens der äußeren Berandung des tragefertigen Brillenglases nicht in D2 offenbart sei. Sie begründete ihre Auffassung damit, dass D2 lediglich Halbfabrikate mit einem Durchmesser von 60 mm offenbare (D2, Seite 9, Zeilen 17 bis 26), wobei der Fernbezugspunkt (L) 8 mm über und der Nahbezugspunkt (P) 14 mm unter dem geometrischen Zentrum O des Glases standardmäßig positioniert seien (D2, Seite 9, Zeilen 35 bis 38; Seite 11, Zeilen 21 bis 24). Da bei Halbfabrikaten die äußere Berandung noch überhaupt nicht vorhanden sei, könne sie auch nicht bereitgestellt werden. Sie verwies dabei ausdrücklich auf den Begriff "avant détourage" in D2, Seite 9, Zeile 19, aus dem hervorginge, dass die Berandung des Glases für eine bestimmte Brillenfassung noch nicht erfolgt sei.

Die Kammer ist nicht überzeugt von diesem Argument. Dokument D2 befasst sich nicht nur mit Halbfabrikaten, sondern auch mit deren Anwendung in einer an die physiologischen Parameter des Brillenträgers angepassten Brille (D2, Seite 1, erster Absatz; Seite 12, Zeile 36 bis Seite 13, Zeile 2; Seite 13, Zeilen 12 bis 22). Auch wenn D2 das Einschleifen der Halbfabrikate nicht ausdrücklich offenbart, ergibt sich implizit, dass Halbfabrikate grundsätzlich für eine ausgewählte Brillenfassung eingeschliffen werden müssen. Somit steht in D2 implizit eine äußere Berandung des Brillenglases zur Verfügung. Diese äußere Berandung wird zudem implizit bereitgestellt, nämlich dadurch, dass die Position des Durchblickpunkts für die Ferne relativ zur Brillenfassung bei der Anpassung der Brillenfassung an einen bestimmten Träger festgelegt wird. Die Gleichsetzung zwischen dem Bereitstellen eines Durchblickpunkts und der Kontur des tragefertigen Brillenglases wird in der Beschreibung der Patentanmeldung, Seite 3, Zeilen 14 bis 16, bestätigt.

- 1.2.3 Die Anmelderin argumentierte in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer weiter, dass der Anspruch 1 eine bestimmte Reihenfolge der Verfahrensschritte "Bereitstellung der äußeren Berandung" und "Festlegen" einer der Merkmale der Zone definiere. Die festzulegenden Merkmale bezögen sich nämlich sämtlich auf Eigenschaften der sehstressverringenden Zone (Z) *relativ zu der bereitgestellten äußeren Berandung*. Daher müsse die äußere Berandung vor dem Festlegen der Merkmale der Zone bereitgestellt sein. In D2 hingegen seien zunächst die Fern- und Nahbezugspunkte L und P auf dem Halbfabrikat angeordnet, und erst anschließend werde das Glas in eine Brillenfassung eingefasst. Das bedeute, dass D2 keine Bereitstellung der äußeren Berandung vor der Festlegung der Merkmale der Zone offenbare.

Die Kammer ist von diesem Argument nicht überzeugt. Wie oben im Punkt 1.2.2 erläutert, erfolgt bei der Anpassung der Brillenfassung an einen bestimmten Träger und der individuellen Bestimmung des Durchblickpunkts für die Ferne auch die Bereitstellung der äußeren Berandung. Gleichzeitig mit dieser individuellen Bestimmung des Durchblickpunkts für die Ferne wird die Zone (Z) relativ zur äußeren Berandung individuell festgelegt, wodurch auch die im Anspruch 1 definierten Maßnahmen individuell festgelegt werden. Da der Anspruch 1 nicht vorgibt, dass das "Bereitstellung der äußeren Berandung" zeitlich getrennt vor dem "Festlegen" erfolgen muss, fällt das gleichzeitige Ausführen beider Schritte unter den Wortlaut des Anspruchs 1.

- 1.2.4 Die Anmelderin argumentierte in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer weiter, dass in D2 keine *individuelle* Festlegung der in Anspruch 1 definierten Merkmale der Zone erfolge. Die in D2 besprochenen beschriebenen Fern- bzw. Nahbezugspunkte L und P seien nicht individuell an einen bestimmten Brillenträger angepasst, sondern stets 8 mm über bzw. 14 mm unter dem geometrischen Zentrum O des Halbfabrikats angeordnet (D2, Seite 9, Zeilen 35 bis 38; Seite 11, Zeilen 21 bis 24). Zwischen diesen beiden festgelegten Punkten L und P erstrecke sich die in den Figuren 4 und 5 von D2 dargestellte prismatische Zusatzwirkung bei allen Brillengläsern in gleicher Weise. Daher könne nicht von einer *individuellen* Festlegung einer der drei im Anspruch definierten Merkmale der Zone die Rede sein.

Die Kammer ist auch von diesem Argument nicht überzeugt. Die standardisierte Festlegung der Bezugspunkte L und P relativ zum geometrischen Zentrum des Brillenglases ist nicht zu verwechseln mit dem individuellen Festlegen des

Durchblickpunkts für die Ferne relativ zur Brillenfassung. Aufgrund der individuellen Bestimmung des Durchblickpunkts für die Ferne für jeden einzelnen Brillenträger sind die drei in Anspruch 1 definierten Merkmale der Zone wie folgt individuell festgelegt:

- a) Erste Maßnahme: Je nach individueller Position des Durchblickpunkts für die Ferne relativ zur Brillenfassung sind die beiden Prismenkonstruktionsbezugspunkte L und P der sehstressverringenden Zone (Z) in einer individuell festgelegten Position relativ zur bereitgestellten Fassung angeordnet.
- b) Zweite Maßnahme: Abhängig von der individuellen Position des Durchblickpunkts für die Ferne relativ zur Brillenfassung sowie von der individuellen Ausdehnung des Brillenglases in der jeweiligen Brillenfassung ist auch die Ausdehnung der sehstressverringenden Zone (Z) automatisch größer oder kleiner. Siehe hierzu auch die Argumentation der Kammer in ihrer Mitteilung gemäß 15(1) VOBK, Punkt 8:

"Bei der Linse in Figur 8 von D1 steigt die Zusatzbrechkraft von dem optischen Zentrum der Linse bis etwa 13 mm gleichmäßig auf 0,6 Dioptrien an und bleibt dann bis zum Rand der Linse von 30 mm etwa auf diesem Wert. Dies bedeutet, dass das Brillenglas für eine große Fassung automatisch eine Zone Z aufweist, deren Ausdehnung größer ist als bei einem Brillenglas für eine kleine Fassung. Dies scheint den Merkmalen **1.4** und **1.5.b** zu entsprechen und somit die Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 in Frage zu stellen".

c) Dritte Maßnahme: Abhängig von der individuellen Position des Durchblickpunkts für die Ferne relativ zur Brillenfassung sowie von den physiologischen Parametern des Brillenträgers (siehe D2, Seite 13, Zeilen 1 und 2: "en fonction éventuellement des paramètres physiologiques du sujet"), insbesondere seines individuellen Sehvermögens (implizite Offenbarung), ist die Stärke der prismatischen Wirkung der sehstressverringenden Zone (Z) relativ zur bereitgestellten äußeren Berandung individuell festgelegt.

2. Hauptantrag und Hilfsanträge 1 bis 5

Der Anspruch 1 des Hauptantrags sowie der Hilfsanträge 1 bis 5 enthält offenkundig keine Merkmale, die nicht bereits in Anspruch 1 des Hilfsantrags 6 enthalten wären. Da der Gegenstand des Anspruchs 1 des Hilfsantrags 6 gegenüber D2 nicht neu ist, fehlt es folglich auch dem Gegenstand des Anspruchs 1 des Hauptantrags und der Hilfsanträge 1 bis 5 an Neuheit gegenüber D2.

Die Anmelderin erklärte hierzu in der mündlichen Verhandlung, dass sie keine separaten Argumente für den Hauptantrag und die Hilfsanträge 1 bis 5 vorzutragen habe, sondern verwies lediglich auf ihr schriftsätzliches Vorbringen. Die Beschwerdebegründung enthält jedoch keine Argumente, die die vorstehende Auffassung der Kammer widerlegen.

3. In der mündlichen Verhandlung eingereichter "neuer Hauptantrag"

Der erstmals in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer eingereichte "neue Hauptantrag" wird gemäß Artikel 13(2)

VOBK nicht berücksichtigt, da keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die das Einreichen des "neuen Hauptantrags" erst in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer rechtfertigen würden.

- 3.1 Die Anmelderin machte geltend, dass der von der Kammer zugemessene Umfang der impliziten Offenbarung in D2 für sie nicht erwartbar gewesen sei. Ihrer Ansicht nach betreffe D2 ausschließlich Halbfabrikate, die typischerweise noch nicht eingeschliffen sind und daher keine tragefertigen Brillengläser mit einer Berandung offenbaren. Dass sie den aus Sicht der Kammer maßgeblichen Umfang der impliziten Offenbarung von D2 erst in der mündlichen Verhandlung erfahren habe, stelle außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikels 13(2) VOBK dar, aufgrund deren der "neue Hauptantrag" von der Kammer zu berücksichtigen sei.
- 3.2 Die Kammer kann der Argumentation der Anmelderin nicht folgen. Das Dokument D2 war bereits im erstinstanzlichen Verfahren von zentraler Bedeutung, da es von der Prüfungsabteilung als nächstliegender Stand der Technik für den Gegenstand des Anspruchs 1 des Hilfsantrags 6 herangezogen wurde und diesen als naheliegend erscheinen ließ. Darüber hinaus hatte die Kammer der Anmelderin in ihrer Mitteilung gemäß Artikel 15(1) VOBK bereits ihre vorläufige Meinung übermittelt, wonach u.a. "jede der drei Maßnahmen des Anspruchs 1 [des Hilfsantrags 6] [...] implizit in D2 offenbart" sei (Seite 18, zweiter Absatz). Vor diesem Hintergrund vermag die Kammer in der vorliegenden Konstellation keine außergewöhnlichen Umstände im Sinne des Artikels 13(2) VOBK zu erkennen, die die Berücksichtigung eines neuen, erst am Ende der mündlichen Verhandlung eingereichten Antrags rechtfertigen könnten.

4. Aus den oben dargelegten Gründen kommt die Kammer zum Schluss, dass keiner der Anträge der Anmelderin gewährbar bzw. zu berücksichtigen ist und deshalb die Beschwerde zurückgewiesen werden muss.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



L. Gabor

R. Bekkering

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt